



Synopse zur Totalrevision Zweckverbandsstatuten Feuerwehr Buchs-Dällikon

Ausgabe 2020, gültig ab 1. Januar 2021 (Vorlage Musterstatuten, Gemeindeamt)

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
1. Zusammenschluss und Zweck	1. Bestand und Zweck	
Art. 1 Bestand ¹ Die Politischen Gemeinden Buchs ZH und Dällikon ZH bilden unter dem Namen "Zweckverband Feuerwehr Buchs-Dällikon" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Buchs ZH.	Art. 1 Bestand Die Politischen Gemeinden Buchs und Dällikon bilden unter der Bezeichnung Feuerwehr Buchs-Dällikon auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Buchs ZH.	
Art. 2 Zweck ¹ Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr. Der Aufgabenbereich richtet sich nach den kantonalen Rechtsgrundlagen. ² Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können dem Zweckverband weitere unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben übertragen werden.	Art. 3 Zweck und Aufgaben Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr. Der Aufgabenbereich richtet sich nach den kantonalen Rechtsgrundlagen. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können ihm im Sinne dieser Verordnung weitere Dienstleistungen übertragen werden.	
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
2. Organisation	2. Organisation	
2.1. Allgemeine Bestimmung	2.1. Allgemeine Bestimmung	
Art. 4 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Feuerwehrkommission; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	Art. 5 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: - Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes - Die Verbandsgemeinden - der Verbandsvorstand (Feuerwehrkommission) - Die Rechnungsprüfungskommission RPK Art. 6 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der verbandseigenen Organe richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	
Art. 5 Amtsdauer Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Art. 7 Amtsdauer Die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	
Art. 6 Entschädigung Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Buchs ZH.	-----	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
Art. 7 Zeichnungsberechtigung ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin gemeinsam, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder deren Stellvertreterin. ² Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	Art. 8 Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter. Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	
Art. 8 Publikation und Information ¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. ² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Zweckverbandsangelegenheiten zu informieren.	Art. 9 Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsgelegenheit zu orientieren. Der Vorstandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftigkeiten des Zweckverbandes.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
----	Art. 10 Sekretariat Die Protokollführung, das Sekretariat und die Gutsverwaltung des Zweckverbandes werden durch die Gemeinde Buchs ZH besorgt. Über den Personaleinsatz entscheidet diese selbständig. Im Einvernehmen beider Gemeinden kann das Sekretariat auch anderweitig besorgt werden. Die Entschädigung der Arbeiten erfolgt zu Lasten der Zweckverbandsrechnung.	
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.	Art. 11 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.	
Art. 10 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmungen. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.	Art. 12 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn Ihr die Mehrheit zustimmt.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.	Art. 13 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu: - die Einreichung von Initiativen - die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes - die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00	
2.2.2. Volksinitiative Art. 12 Volksinitiative ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. ² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. ³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird. ⁴ Eine Volksinitiative ist der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Feuerwehrkommission überweist die Initiative an die wahlleitende Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.	2.3 Die Initiative Art. 14 Gegenstand Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit der Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
	Art. 15 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Art. 16 Einreichung Die Initiative ist dem Zweckverbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.	
2.3 Die Verbandsgemeinden	2.4 Die Verbandsgemeinden	
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 3. die Auflösung des Zweckverbands. ² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: - Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand - Die Änderung dieser Statuten - Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband - Die Auflösung des Verbandes	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
--	2.5 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden (Gemeinderäte)	
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für: 1. die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin auf Antrag der Feuerwehrkommission; 2. die Festsetzung des Budgets; 3. die Genehmigung der Jahresrechnung; 4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 5. den Erlass der Besoldungs- und Verrechnungsverordnung für die Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommission; 6. die Festsetzung der Vergütung für die Führung des Sekretariates der Feuerwehrkommission; 7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission; 8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist.	Art. 18 Befugnisse Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: 9. Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission 10. Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag der Feuerwehrkommission 11. Schaffung vollamtlicher Stellen 12. Genehmigung der Voranschläge 13. Genehmigung der Jahresrechnungen 14. Abnahme von Abrechnungen über Spezialkredite, welche die finanziellen Kompetenzen der Feuerwehrkommission übersteigen 15. Erlass der Besoldungsverordnung (auf Vorschlag der Feuerwehrkommission) 16. Festsetzung der Vergütung für die Führung des Sekretariates der Feuerwehrkommission 17. Die Genehmigung von Bauabrechnungen 18. Zuständig für die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
Art. 15 Beschlussfassung ¹ Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden erhalten hat. ² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln: 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.	Art. 19 Beschlussfassung Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden erhalten hat. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung beider Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf ebenfalls der Zustimmung beider Gemeinden.	
2.4 Die Feuerwehrkommission	2.6 Der Vorstand (Feuerwehrkommission)	
Art. 16 Zusammensetzung ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus vier Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich je zwei Vertreter der beiden Zweckverbandsgemeinden. ² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung, wobei jeweils ein Gemeinderatsmitglied und ein Nicht-Mitglied der Feuerwehr vertreten sind. ³ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und der Sekretär oder die Sekretärin nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Art. 20 Zusammensetzung Die Feuerwehrkommission besteht aus vier Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich je zwei Vertreter der beiden Zweckverbandsgemeinden. Davon muss jeweils ein Mitglied des Gemeinderates sein und der zweite Vertreter darf nicht Mitglied der Feuerwehr sein. Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und der Sekretär nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
Art. 17 Konstituierung ¹ In der konstituierenden Sitzung führt das in die Feuerkommission delegierte Mitglied des Gemeindevorstands der Sitzgemeinde den Vorsitz. ² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.	Art. 21 Konstituierung Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst und bezeichnet aus ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter.	
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen Der Organisationserlass der Gemeinde Buchs regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	-	
	Art. 22 Aufgabendelegation Die Feuerwehrkommission kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Sachverständige zur Beratung beiziehen. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.	Ist neu im Artikel 21

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
Art. 19 Allgemeine Befugnisse ¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung und Führung des Zweckverbandes sowie die Aufsicht über den Zweckverband; 2. die Verantwortung für den Zweckverbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Zweckverbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 5. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Ernennung bzw. Anstellung: - des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin; - des Ausbildungschefs oder der Ausbildungschefin; - des notwendigen Personals. ² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Zweckverbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. die regelmässige Information der Zweckverbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes; 4. das Handeln für den Zweckverband nach aussen; 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 6. die übrige Aufsicht in der Zweckverbandsverwaltung.	Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen – allgemeine Befugnisse Die Feuerwehrkommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Zweckverbandes verantwortlich. Ihr stehen zu: - Wahl des - Präsidenten - Vizepräsidenten - Stellvertreter des Kommandanten - Ausbildungschefs - Wahlvorschlag des Feuerwehrkommandanten - Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen - Besorgung aller Verbandsangelegenheiten und die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen - Erlass und Änderungen von Verordnungen, Reglementen, Pflichtenheften für die von der Feuerwehrkommission zu wählenden Funktionäre, Weisungen für die Feuerwehr usw., soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind - Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, im Besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Gemeinden - Abnahme des Jahresberichts	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
	- Vorbereitung und Antragstellung zu den in die Befugnisse der kommunalen Organe fallenden Entscheide - Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen der Gerätschaften, Fahrzeugen usw. - Schaffung nebenamtlicher Stellen - Anstellung des Personals - Entscheid über die Übernahme weiterer Aufgaben der Feuerwehr - Festlegung der Bestände der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Kanton - Auswahl, Beförderung und Entlassung von Offizieren - Behandlung und Erledigung von Disziplinar massnahmen	
Art. 20 Finanzbefugnisse ¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu: 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 50'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500.00 und bis insgesamt Fr. 2'000.00 pro Jahr.	Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen – finanzielle Befugnisse - Ausarbeitung und Beratung des Voranschlages - Prüfung der Voranschläge, Jahresrechnungen sowie die Abrechnungen über Spezialkredit zuhanden der Verbandsgemeinden - Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenden, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00. 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.	- Krediterteilung für im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, einmalige Ausgaben bis max. Fr. 30'000.-- im Jahr - Krediterteilung für im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis max. Fr. 2'000.-- im Jahr	
Art. 21 Aufgabendelegation ¹ Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren. ² Die Feuerwehrkommission kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Ausschuss einberufen oder Sachverständige zur Beratung beiziehen. ³ Die Feuerwehrkommission regelt in einem Erlass die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, seine Ausschüsse und an sein Personal delegiert.	Art. 21 Aufgabendelegation Die Feuerwehrkommission kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Sachverständige zur Beratung beiziehen. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.	
Art. 22 Einberufung und Teilnahme ¹ Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	Art. 25 Einberufung und Teilnahme Die Feuerwehrkommission tritt - auf Einladung des Präsidenten - auf Begehren von mind. 2 Kommissionsmitgliedern	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen. ³ Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	- auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde - auf Beschluss der Feuerwehrkommission zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mind. 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	
Art. 23 Beschlussfassung ¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Art. 26 Beschlussfassung Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge. ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gelten entsprechend.	Art. 27 Zusammensetzung Als Rechnungsprüfungskommission amtet während einer Amtsdauer eine ordentlich gewählte Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden Buchs oder Dällikon. Sie wechseln sich je Amtsperiode ab.	
Art. 25 Aufgaben (RPK) ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. ²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. ³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.	Art. 28 Aufgaben Die Aufgaben der RPK werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach § 140 des Gemeindegesetzes die Vorschläge und Jahresrechnungen sowie das Kassen- und Rechnungswesen. Anträge von finanzieller Tragweite der Feuerwehrkommission an die Verbandsgemeinden werden ihr zum Bericht und Antrag unterbreitet.	
Art. 26 Beschlussfassung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	Art. 29 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.		
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte ¹ Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. ² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	--	
Art. 28 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	-	
2.6 Prüfstelle		
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	-	
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	-	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
3. Personal und Arbeitsvergaben	3. Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 31 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.	Art. 30 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.	
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	
4. Verbandshaushalt	4. Verbandshaushalt	
Art. 33 Finanzhaushalt ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. ² Bis zum 28. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.	Art. 32 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
--	Art. 33 Rechnungsabschluss Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und an der Sitzung im Februar der Feuerwehrkommission zur Genehmigung vorzulegen.	
--	Art. 34 Vermögensrechnung Der Verband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Gemeindeleistungen auszugleichen (gem. Art. 36).	
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten Die nicht durch Einnahmen inkl. Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden nach folgendem Verhältnis getragen: - Zahl der Einwohnerinnen und der Einwohner per 31. Dezember des Rechnungsjahres; - Summe der Gebäudeversicherungswerte per 31. Dezember des Rechnungsjahres.	Art. 35 Kostenverteilungsschlüssel Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteilungsschlüssel richtet sich nach: - der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres - Summe der Gebäudeversicherungswerte am 1. Januar des Rechnungsjahres	
--	Art. 36 Betriebsvorschüsse Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
	Die Vertragsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.	
--	Art. 37 Beitragsfälligkeit Die Verbandsgemeinden haben ihre Betriebskostenanteile bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind.	
--	Art. 38 Staatsbeiträge Die Staatsbeiträge werden durch den Zweckverband eingefordert. Werden dem Zweckverband Staatsbeiträge ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung dieser Subventionen auf die Verbandsgemeinden entsprechend dem Finanzkraftindex jeder einzelnen Gemeinde.	
Art. 35 Finanzierung der Investitionen ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.	--	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse ¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden. ² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.	Art. 39 Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.	
Art. 37 Haftung ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren (Art. 34). Massgebend ist der Zeitpunkt des Entstehens des Haftungsanspruchs.	Art. 40 Haftung Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Verband. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	
5. Aufsicht und Rechtsschutz	5. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 38 Aufsicht Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Art. 41 Aufsicht Der Verband untersteht wie die Gemeinden der staatlichen Aufsicht nach den Bestimmungen der Gesetzgebung für die Gemeinden.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission oder von Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission eine Neuurteilung verlangt werden. Gegen die Neuurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden. ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
6. Austritt, Auflösung und Liquidation Art. 40 Austritt durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Die Feuerwehrkommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen. ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem in Art. 34 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel im Mittel der letzten 10 Jahre.	6. Austritt, Auflösung und Liquidation Art. 43 Austritt Der Vertrag kann von jeder Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
³ Falls der Zweckverband aufgelöst wird, haben die Verbandsgemeinden die Sicherheit auf ihrem Gemeindegebiet zu gewährleisten.	Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Das Selbe gilt auch bei kompletter Aufhebung des Zweckverbandes für dessen einzelne Mitglieder.	
--	Art. 44 Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich.	
--	Art. 45 Liquidationsergebnis Im Falle einer Auflösung des Verbandes berechnen sich die aktiven und passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten 5 Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.	
--	Art. 46 Liquidationsplan Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung der beteiligten Gemeinderäte.	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 41 Einführung eigener Haushalt ¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	--	
Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge ¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. ² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt. ³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. ⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.	7. Schlussbestimmungen	

Statuten 2021	Statuten 2010	Kommentar
Art. 43 Inkrafttreten ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft. ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 6. Juni 2010 aufgehoben.	Art. 47 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden sämtliche vorangegangenen Bestimmungen aufgehoben.	
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM] Die Präsidentin/Der Präsident: [UNTERSCHRIFT] [NAME] Die Sekretärin/Der Sekretär: [UNTERSCHRIFT] [NAME] Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. ... vom ...		